

→ Fußballverein rückt wegen Insolvenz an den Tabellenschluss

§ 25 b IO

§ 25 b Abs 2 IO ist auf einen Vertrag über die Organisation einer Fußballmeisterschaft, in dem ein

„Zwangsabstieg“ im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen teilnehmenden Verein vorgesehen ist, nicht anwendbar.

Sachverhalt:

Der antragstellende Fußballverein (im Folgenden: Verein) nahm in der Spielsaison 2016/2017 an der

von den Antragsgegnern (drei Landesfußballverbänden) organisierten Meisterschaft der Regionalliga Ost teil. Der ÖFB erlässt für jede Spielsaison Richtlinien für

EvBI 2018/65

§ 25 b IO

OGH 15. 11. 2017,
1 Ob 153/17 g
(LGZ Wien
46 R 240/17 k;
BG Leopoldstadt
43 C 343/17 z)

die jeweiligen Fußballligen. In den Richtlinien für die Saison 2016/2017 ist geregelt, dass ein Regionalligaver-ein bei Insolvenz aus der 3. Leistungsstufe absteigt und er im darauffolgenden Spieljahr nicht an UEFA-Klub-wettbewerben teilnehmen darf. Während der Spielsai-son wurde über das Vermögen des Vereins mit B des Insolvenzgerichts das **Sanierungsverfahren** mit Eigen-verwaltung eröffnet. Aufgrund dieses Umstands beab-sichtigten die Meisterschaftsorganisatoren, den Verein am Ende der Spielsaison an die letzte Stelle der Meisterschaftstabelle zu reihen und da-mit zur nächstjährigen Meisterschaft der Re-gionalliga Ost **nicht mehr zuzulassen**, ob-wohl er nach den erzielten Meisterschafts-punkten den Klassenerhalt eindeutig ge-schafft hätte.

Hier entscheidet der OGH, dass ein in den ÖFB-Richtlinien geregelter Zwangsabstieg (und Ausschluss von UEFA-Klub-wettbewerben für das darauffolgende Spieljahr) bei Eröffnung eines Insol-venzverfahrens über einen Regionalligaver-ein wirk-sam ist.

Mit ihrem (noch vor Meisterschaftsende erhobenen) Antrag begehrte der Verein die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit der den Organisatoren verboten werden soll, die Bestimmung der ÖFB-Richtlinien auf den Verein anzuwenden und diesen dadurch

aus der Regionalliga Ost absteigen zu lassen; hilfsweise wurde beantragt, die Organisatoren seien schuldig, den Verein bei der Planung der Spiele für die Meisterschaft Saison 2017/2018 zu berücksichtigen sowie daran teil-nehmen zu lassen. Die Bestimmung der Richtlinien sei gesetz- und sittenwidrig; sie enthalte eine unzulässige insolvenzabhängige Vertragsauflösung und gefährde die Fortführung des Unternehmens. Die Antragsgeg-ner wendeten ein, der in den Richtlinien angeordnete „Zwangsabstieg“ sei keine Insolvenzklausele iSd §§ 25 a und 25 b IO, sondern eine zulässige Disziplinarmaß-nahme im Rahmen des laufenden Spielbetriebs.

Das ErstG erließ die EV.

Das RekG änderte ab und wies den Provisorialan-trag ab.

Der OGH gab dem RevRek dagegen nicht Folge.

Aus der Begründung:

[Richtlinien für die jeweilige Spielsaison]

Der Rechtsansicht, die „ÖFB-Richtlinien für die Re-gionalliga (gültig ab 1. Juli 2016)“ seien von den Organi-satoren auf das Rechtsverhältnis zum antragstellenden Verein deshalb nicht anzuwenden, weil er sich erstmals in der Spielsaison 2014/2015 an der Regionalliga betei-ligt habe und zu diesem Zeitpunkt die Richtlinien (teil-weise) einen anderen Inhalt aufgewiesen hätten, hat schon das RekG zutreffend entgegengehalten, dass es am Verein gelegen wäre, sich mit den aktuellen Richt-linien rechtzeitig vor Beginn der Spielsaison vertraut zu machen. Ebenso ist die Ansicht unbedenklich, der vom Verein angesprochene „Teilnahmevertrag“ werde stets nur für eine Saison abgeschlossen. Will ein Verein auch an der folgenden Saison teilnehmen, muss er da-mit rechnen, dass für diese abgeänderte Austragungs-modalitäten gelten, sind diese doch stets den laufenden Bedürfnissen des Meisterschaftsbetriebs sowie den (weitgehend bindenden) Vorgaben übergeordneter In-stitutionen (ÖFB, UEFA, FIFA) anzupassen. Im Ergeb-nis liefe die vom Verein vertretene Argumentation da-rauf hinaus, dass entweder für die einzelnen teilneh-

menden Vereine unterschiedliche Austragungsregeln gelten würden, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie erstmals am Bewerb der Regionalliga teilgenommen haben, oder dass es den Organisatoren bzw dem ÖFB überhaupt verwehrt wäre, die Meisterschaftsrichtlinien abzuändern oder anzupassen, solange noch ein Verein am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt, der unter der Gel-tung früherer Richtlinien begonnen hat. Dass beide Varianten mit der langjährigen bzw gar permanenten Durchführung eines Ligabewerbs (derzeit mit 16 Mannschaften) nicht in Einklang zu bringen wären, leuchtet unmittelbar ein. Umso mehr muss dies für den antragstellenden Verein gelten, der sich gerade darauf beruft, dass er schon besonders lange an österr Meis-terchaftsbewerben teilnimmt. Hat er sich dennoch für die (geänderten) Richtlinien für die Spielsaison 2016/2017 nicht interessiert und auch nicht von der von ihm selbst im erstinstanzlichen Verfahren angesprochenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die (weitere) Teil-nahme am Ligabewerb für die kommende Saison zu verzichten, unterliegt er – ebenso wie alle anderen teil-nehmenden Vereine – den aktuellen Bewerbungsrichtli-nien.

Zum wohl zentralen Argument, § 25 b Abs 2 IO stehe dem in den Richtlinien vorgesehenen „Zwangs-abstieg“ entgegen, hat das RekG zutreffend argumen-tiert, dass die Bestimmung schon grundsätzlich nur die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Ver-tragsauflösung einschränkt, wogegen hier von vornhe-rein ein bloß **befristeter Vertrag** – für eine **Spielsaison** – geschlossen wurde und die Anwendung der Bewerbs-vorschrift gar keine Vertragsauflösung bewirken will. Zur vergleichbaren Norm des deutschen Insolvenz-rechts (§ 112 InsO) wird die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Anordnung eines Zwangsabstiegs nach Ende der Spielzeit um eine zulässige Regelung handle, zumal dadurch ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters nicht beeinträchtigt werde (*Adolphsen*, Lizenz und Insol-venz von Sportvereinen, in *Heermann* [Hrsg], Li-zenzentszug und Haftungsfragen im Sport [2005] 86). Der Verein behauptet auch nicht, dass es ihm verwehrt worden wäre, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die restlichen **Spiele der betreffenden Saison** zu be-streiten.

Im Übrigen begegnet auch die Auslegung des RekG keinen Bedenken, § 25 b Abs 2 IO wolle Fälle wie den hier zu beurteilenden gar nicht regeln, sondern habe vielmehr (zweiseitige) **Rechtsgeschäfte mit typischen Leistungs- und Gegenleistungsverpflichtungen** im Auge (so weisen etwa die ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 12 insb auf Verträge über wiederkehrende Lei-stungen hin). Systematisch findet sich die Norm unter der Überschrift „Erfüllung von zweiseitigen Rechtsge-schäften“, die §§ 21 bis 26 a IO erfasst. Dem ist hinzu-zufügen, dass die genannte Gesetzesnorm das Ziel hat, einen bestimmten Interessenausgleich zwischen den Vertragspartnern zu schaffen (die GMat, aaO 13 f, hal-ten ein Aufrechterhalten von Verträgen insb deshalb für den Vertragspartner für zumutbar, weil die nach Insol-venzeröffnung entstehenden Forderungen als Masse-forderungen vollständig zu erfüllen sind), von denen einer in Insolvenz verfallen ist. Im vorliegenden Fall geht es aber in erster Linie um eine – auch auf den

Geboten der Sportlichkeit und Fairness beruhende – Gleichbehandlung aller am Meisterschaftsbewerb teilnehmenden Mannschaften, für die die Antragsgegner lediglich den organisatorischen Rahmen bereitzustellen haben, keinesfalls aber einen Leistungsaustausch mit ihren jeweiligen Vertragspartnern (den teilnehmenden Vereinen) vornehmen wollen, auf den die genannte Norm der Insolvenzordnung abzielt.

[Unwirksamkeit der Bestimmung]

Die Argumentation, die betreffende Bestimmung der ÖFB-Richtlinien sei gem § 864 a ABGB „nichtig“, ist in verschiedener Hinsicht unrichtig: Einerseits enthält § 864 a ABGB keine Nichtigkeitsfolge, sondern lediglich die Anordnung, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung nicht Vertragsinhalt wird. Andererseits kommt eine Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung auf einen „Teilnahmevertrag“ wie den hier zu beurteilenden schon deshalb nicht in Betracht, weil für alle teilnehmenden Mannschaften dieselben Regeln gelten müssen. Die Rechtsauffassung des Vereins liefe aber darauf hinaus, dass die Bestimmung zwar jene Vereine trifft, denen der Inhalt dieser Regelung bekannt war, etwa weil sie eigens darauf hingewiesen wurden, wogegen jene Vereine, die die Regelung übersehen haben, gegenüber den anderen Teilnehmern begünstigt wären. Auch hier übersieht der RevRekWerber offenbar, dass § 864 a ABGB dazu dient, eine **Ungleichgewichtslage** zwischen den Parteien eines (Austausch-)Vertrags zu vermeiden, nicht aber dazu herangezogen werden kann, unterschiedliche Teilnahmebedingungen für gleichberechtigte Teilnehmer an einem Bewerb herzustellen.

Ähnliche Überlegungen haben zu gelten, soweit sich der Verein auf eine Unwirksamkeit der Klausel iSd § 879 Abs 3 ABGB beruft. Eine Unwirksamkeit wegen Sittenwidrigkeit käme grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn es sich um eine Bestimmung handelt, die für sämtliche Bewerbsteilnehmer untragbar wäre

oder zu einem unerträglichen Ungleichgewicht zwischen den Interessen der teilnehmenden Vereine auf der einen und jenen der organisierenden Landesverbände auf der anderen Seite führen würde. Keine dieser beiden Varianten liegt hier vor. Das RekG hat zu treffend darauf hingewiesen, dass es gute Gründe dafür gibt, durch entsprechende Bestimmungen in den Meisterschaftsrichtlinien dafür Vorsorge zu treffen, dass nicht ein Verein die anderen – auf sportlicher Ebene – dadurch überflügeln kann, dass er auf seine wirtschaftlichen Möglichkeiten keine Rücksicht nimmt und sich etwa durch die Verpflichtung teurer Spieler Wettbewerbsvorteile verschafft. Wenn das RekG weiter ausgeführt hat, es verstoße nicht gegen „oberste“ Rechtsgrundsätze, an die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Konsequenz zu knüpfen, dass ein in einer Fußballliga spielender Verein automatisch an das Tabellenende gesetzt wird, so erscheint dies – auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen Präventivgedankens – zutreffend.

Dem Argument, es erscheine unsachlich, zwar einen Verein, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, „zwangsabsteigen“ zu lassen, wogegen jener unbehelligt bleibt, dem ein außergerichtlicher Ausgleich gelingt, hat schon das RekG das besonders hohe Maß von Intensität und Publizität entgegengehalten, das bei bloß außergerichtlichen Schritten nicht vorhanden ist. Dazu ist bloß zu ergänzen, dass es den einen Meisterschaftsbetrieb organisierenden Verbänden schon deshalb erlaubt sein muss, erhebliche rechtliche Konsequenzen an leicht fassbare Umstände zu knüpfen, weil die betreffenden Regeln sonst oft gar nicht administrierbar wären. Der RevRek legt auch nicht einmal ansatzweise dar, wie es den Organisatoren möglich sein sollte, die – etwa von einem Konkurrenten aufgestellte – Behauptung zu überprüfen, ein Meisterschaftsteilnehmer hätte sich erheblicher Verbindlichkeiten durch außergerichtliche Vereinbarungen mit allen oder vielen seiner Gläubiger (oder etwa auch nur mit einem einzigen Großgläubiger) entledigt.

Hinweis:

Die Auflösbarkeit von Verträgen in der Insolvenz wurde mit dem IRÄG 2010 (BGBl I 2010/29) umfassend neu geregelt. **§ 25 b IO** erklärt Lösungsvereinbarungen für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für unzulässig. Ganz allgemein sollte mit den neuen Regelungen eine zeitlich begrenzte „Ruhephase“ zur Prüfung von Fortführung und Sanierung geschaffen werden. Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Fortführung und Sanierung des Unternehmens am Verhalten der Vertragspartner des Unternehmens scheitern kann, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens wichtige Verträge über wiederkehrende Leistungen aufkündigen (1 Ob 157/13 i mwN).

Martina Weixelbraun-Mohr

Anmerkung:

Nach Ansicht des 1. Senats steht der (aufgrund § 4 Abs 4 ÖFB-RL für die Regionalliga verhängte)

Zwangsabstieg eines Fußballvereins weder in Konflikt zu § 25 b Abs 2 IO noch zu §§ 864 a und 879 Abs 1 und 3 ABGB. Die Ausführungen zu § 25 b Abs 2 IO geben dabei Anlass zu einigen weiterführenden Überlegungen.

Zunächst hält der 1. Senat fest, dass es sich im vorliegenden Fall um **keine Vertragsauflösung** handle, weil nur ein (auf eine Spielsaison) befristeter Vertrag geschlossen worden sei, der für die folgende Saison nicht verlängert werde. Nun geht die hA zu § 25 a IO davon aus, dass befristete Vertragsverhältnisse mit (stetiger) Verlängerungsoption eine Umgehung der Vertragsauflösungssperre darstellen können (*Anzenberger, Die Insolvenzfestigkeit von Bestandverträgen* [2014] 77 f; *Mohr, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren* [2010] Rz 714). Dieses Argument lässt sich auf § 25 b Abs 2 IO übertragen: Wenn die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens keinen Grund für die Vertragsauflösung darstellen kann, dann muss das grds auch für die Nichterneuerung eines befristeten „Li-



zenzvertrags“ gelten, wenn der (zuvor) insolvente Vertragspartner sonst einen (hier: aus Vereinsstatuten entspringenden) **Anspruch auf Verlängerung** hätte.

Weiters habe § 25 b Abs 2 IO nach Auffassung des 1. Senats „**zweiseitige Rechtsgeschäfte** mit typischen Leistungs- und Gegenleistungsverpflichtungen im Auge“, was sich sowohl aus den Gesetzesmaterialien als auch aus der Einordnung unter der Überschrift „Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften“ ergebe, die §§ 21 bis 26 a IO erfasse. Ohne zu dieser – heftig umstrittenen – Frage abschließend Stellung zu beziehen, ist anzumerken, dass gerade der **systematischen Einordnung der §§ 25 a und 25 b IO** wenig Aussagekraft für die Frage ihrer Anwendbarkeit auf mehrseitige Verträge beizumessen ist: Die etwas unglückliche Anordnung der Bestimmungen ist dadurch entstanden, dass mit dem GIRÄG 2003 (BGBl I 2003/92) – begleitend zur Einführung des EKEG – die mit „e) Gebrauchsüberlassung durch Gesellschafter“ betitelte Norm des § 26 a KO geschaffen wurde, diese allerdings systemwidrigerweise nicht an „d) Arbeitsverträge“ anschließend eingefügt (weil diesem bereits der damalige § 25 a KO folgte), sondern hinter § 26 („Aufträge und Anträge“) platziert wurde. Das macht aber freilich auch § 26 IO nicht plötzlich zu einer Bestimmung über zweiseitige Rechtsverhältnisse (so sind unter „Anträgen“ nach hA etwa Angebote bzw Offerte sowie – ebenfalls einseitige – Optionen zu verstehen; vgl *Weber-Wilfert/Widhalm-Budak in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 26 KO Rz 73*); überzeugender ist es eher, die Überschriften der §§ 21, 25 a, 25 b und 26 IO als gleichrangig (weil jeweils unterschiedliche Regelungskomplexe normierend) und § 26 a IO schlicht als disloziert zu erachten. Insofern kann aus der Anordnung der Bestimmungen und ihren Überschriften **kein besonders stichhaltiges Argument** für oder gegen die Anwendbarkeit der §§ 25 a und 25 b IO auf mehrseitige Verträge gewonnen werden.

Und schließlich sei die „**Disziplinarmaßnahme**“ eines **Zwangsabstiegs** von den Zwecken des § 25 b

Abs 2 IO **nicht erfasst**. Dieser habe nämlich Rechtsgeschäfte „mit typischen Leistungs- und Gegenleistungsverpflichtungen“ im Auge; im Anlassfall gehe es hingegen um die „Teilnahme an einem langfristigen sportlichen Wettbewerb, bei dem von vornherein wettbewerbsverzerrende Handlungen und deren Konsequenzen ausgeschlossen werden sollen“. **Dem ist zu widersprechen**: §§ 25 a und 25 b Abs 2 IO sollen die **Fortführung und Sanierung von Unternehmen** ermöglichen (ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 12). Auch Fußballvereine sind idR Unternehmer, zumindest wenn sie (wie üblich) eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betreiben (vgl § 1 Abs 2 UGB). Dass die Sanierungsbestimmungen der IO bis zu einem gewissen Grad wettbewerbsverzerrend sein können, steht außer Frage. Den „sportlichen Wettbewerb“ vom wirtschaftlichen Wettbewerb trennen zu wollen, ist bei genauerer Betrachtung aber wenig plausibel: Auch wer als Investor Geld zur Spielerakquise zur Verfügung stellt, verzerrt dadurch den sportlichen Wettbewerb; dies ist dennoch zulässig und zeigt, dass hinter dem sportlichen eben sehr wohl auch ein enormer wirtschaftlicher Wettbewerb steht. Letztlich ist die Sportbranche ein Wirtschaftszweig wie jeder andere; ihr kommt – gerade im Bereich des Fußballsports – sogar ganz erhebliche (auch volks-)wirtschaftliche Bedeutung zu. Dass genau hier die Sanierungsinstrumente der IO nicht greifen sollen, kann nicht wirklich überzeugen. Das bedeutet zwar nicht, dass die Unterschreitung gewisser wirtschaftlicher Parameter eines Vereins vollkommen sanktionslos bleiben müssen (dazu etwa *Anzenberger, Insolvenzfestigkeit 157*). Die **bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** soll nach ausdrücklichem Willen des Gesetzgebers aber nicht für eine Vertragsauflösung (hier: die Nichterneuerung eines „Lizenzvertrags“) ausreichen (ErläutRV 612 BlgNR 24. GP 13).

Philipp Anzenberger,
Graz